Einwohnergemeinde

zuständiges Organ

 Adressat Grundeigentümer

Ort und Datum

Fälligkeit der Mehrwertabgabe für die Einzonung des Grundstücks Nr.      , GB

Rechnung

Sehr geehrte

Mit der am       erlassenen und inzwischen rechtskräftigen Veranlagungsverfügung wurde festgestellt, dass der Mehrwert der Einzonung Ihres obengenannten Grundstücks       Franken beträgt und damit der Mehrwertabgabepflicht nach § 105 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) unterliegt.

[Variante 1: bei Überbauung des Grundstücks] Da die Baubewilligung für die Überbauung des Grundstücks Nr.      , GB      , rechtskräftig geworden ist, ist die Mehrwertabgabe von       Franken jetzt fällig (§ 105c Abs. 1a PBG).

[Variante 2: beim Verkauf des Grundstücks] Da der Verkauf des Gst. Nr.      , GB      , im Grundbuch eingetragen wurde, ist die Mehrwertabgabe von       Franken jetzt fällig (§ 105c Abs. 1b PBG).

Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Rechnung einen anfechtbaren, kostenpflichtigen Entscheid zur Fälligkeit verlangen. Der Abgabebetrag ist nach Ablauf von 30 Tagen seit Rechnungstellung nach dem vom Regierungsrat festgesetzten Zinssatz von aktuell       Prozent zu verzinsen (§ 105e Abs. 3 PBG).

Freundliche Grüsse

Beilage:

* Rechnung vom